

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma

Bolta Werke GmbH - Industriestraße 22 - 91227 Leinburg/Diepersdorf

1. Allgemeines

Für Bestellungen und Aufträge seitens Bolta Werke GmbH gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen und unsere Qualitätssicherungsvereinbarungen. Gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Widersprechende oder ergänzende Bedingungen des anderen Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen damit in jedem Fall unserer ausdrücklichen Genehmigung. Wird der Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen ausdrücklich oder durch entsprechend lautende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprochen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unterlassen wir die Erklärung des Rücktritts, liegt darin keine Anerkennung fremder Bedingungen.

2. Bestellung

- 2.1 Nur schriftliche, mit Unterschriften versehene Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche sowie telefonische Bestellungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit daher unserer schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform ist auch bei Verwendung von Telefax oder E-Mail gewahrt.
- Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ansprüche des Vertragspartners auf entgangenen Gewinn sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

3. Preise und Preisänderungen

Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die in unseren Bestellungen genannten Preise als Festpreis, ausschließlich Umsatzsteuer. Preiserhöhungen müssen ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt sein. Falls sich durch geänderte Fertigungsverfahren oder durch eine veränderte Marktlage eine Preisermäßigung ergibt, ist diese automatisch an uns weiterzugeben. Falls unsere Bestellungen keine Preise enthalten, sondern diese erst nachträglich vom Vertragspartner genannt werden, kommt eine Einigung hierüber erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Wir sind dazu berechtigt, eine Überprüfung der Preise durch Wertanalyse jederzeit vorzunehmen und die Konditionen entsprechend einvernehmlich anzupassen.

4. Auftragsbestätigung

- 4.1 Jede Bestellung/Auftrag ist umgehend vom Vertragspartner unter Angabe unserer Bestell-, Artikel- bzw. Materialnummer sowie Artikelbezeichnung zu bestätigen. Damit gelten auch unsere Einkaufsbedingungen als anerkannt, selbst wenn dies nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird.
- 4.2 An Bestellungen sind wir für die Dauer von 4 Tagen ab Eingang der Bestellung beim Vertragspartner gebunden. Danach erlischt das damit verbundene Angebot ohne Notwendigkeit weiterer Erklärungen unsererseits.

Erstellt: MW Geprüft: Leiter MW Freigegeben: GL Ausaegeben: QMB/UMB	Allgemeine Einkaufsbedingungen, Seite 1 von 5	Bolta Werke GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen Version C vom 10.05.2017
--	--	--



Gegenüber etwaigen Abweichungen in der Auftragsbestätigung gilt unser Stillschweigen ausdrücklich nicht als Zustimmung.

4.3 Mit der rechtzeitigen und vorbehaltslosen schriftlichen Bestätigung der Bestellung bzw. des Auftrags kommt der Vertrag zwischen uns und dem Vertragspartner zustande.

5. Lieferzeit, -verzögerung, -verzug und Unmöglichkeit

- 5.1 Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend zur bezeichneten Lieferadresse. Lieferungen, die vorzeitig eintreffen, können nach unserer Wahl abgewiesen oder aber auf Kosten des Vertragspartner eingelagert werden; der Fälligkeitszeitpunkt für die Kaufpreiszahlung wird hiervon nicht berührt, sondern bestimmt sich nach den vertraglich vereinbarten Fälligkeitsbestimmungen und dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.2 Unter- bzw. Überlieferungen können nur nach vorheriger Zustimmung durch unsere Abteilung Materialwirtschaft anerkannt werden. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Stückzahlen, Gewichte und Maße oder sonstige festgelegte Merkmale sind die von unserem Wareneingang ermittelten Werte maßgebend.
- Im Falle einer nicht rechtzeitigen Lieferung (Lieferungsverzögerung) sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist bzw. bei ihrer Entbehrlichkeit vom Vertrag zurückzutreten. Daneben können wir im Falle des Lieferverzuges Ersatz des Verzugsschadens sowie Schadensersatz statt der Leistung verlangen, soweit der Vertragspartner die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- Allgemeine Betriebs- und Verkehrsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff-, Hilfsstoffmängel, Streik- und Leistungsausfall im Betrieb des Vertragspartners oder dessen Zulieferern sowie sonstige, nicht auf höhere Gewalt zurückzuführende Lieferungsverzögerungen, berechtigen uns nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist bzw. bei ihrer Entbehrlichkeit zum Rücktritt vom Vertrag. Sobald dem Vertragspartner solche Umstände, auch die höhere Gewalt, bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zufolge haben können, hat er uns diese sofort schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall der Unmöglichkeit.
- 5.5 Den Vertragspartner trifft das Risiko für die Beschaffung von für die Erstellung der Bestellung erforderlichen Materialien oder Zutaten sowie allen sonstigen Leistungen.
- 5.6 Bei nicht erfolgter oder nur teilweiser Erfüllung der Vertragspflichten durch den Vertragspartner behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor, die uns durch Nicht- oder Teilerfüllung entstehen.
- 5.7. Europäische Rechtsverordnungen, insbesondere die REACH-Verordnung, können dazu führen, dass chemische Produkte, die zur Herstellung von Produkten technisch erforderlich sind, kurzfristig einer Sondergenehmigung zur Verwendung im Produktionsprozess bedürfen. Für Verzögerungen der Auftragsabwicklung, die hierdurch entstehen, wird die Haftung außer im Fall unserer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Unterlassung rechtzeitiger Beantragung entsprechend den Erfordernissen der Verordnungen und sonstigen Bestimmungen ausgeschlossen.

6. Versand

- Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Versandadresse einschließlich Verpackung. Sofort bei Versand der Ware ist uns dies durch eine Versandanzeige mit Angabe der Bestell-, Material- und Artikelnummer, sowie Artikelbezeichnung sowie Angabe des Bestelldatums, unter genauer Anführung der Stückzahlen, Gewichte usw. schriftlich anzuzeigen. Frachtbriefe, Postabschnitte, Lieferscheine oder die, den Sendungen beigefügten, Packzettel müssen ebenfalls die vorgenannten Angaben enthalten.
- 6.2 Die Ware reist grundsätzlich auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht erst mit Zugang und Abnahme der Ware an der vertraglich vereinbarten Versandadresse auf uns über.
- Anlieferungen haben grundsätzlich über die Warenannahme zu erfolgen. Die Warenannahmezeiten sind Mo.-Fr. in der Zeit von 7.00 17.00 Uhr, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen.
- 6.4 Für alle Handelsklassen gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

Erstellt: MW Geprüft: Leiter MW	Allgemeine Einkaufsbedingungen,	Bolta Werke GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen
Freigegeben: GL	Seite 2 von 5	Version C vom 10.05.2017
Ausgegeben: QMB/UMB		Version & Voin 10.03.2017



7. Rechnung, Zahlung und Eigentumserwerb

- 7.1 Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die im Briefkopf der Bestellung ausgewiesene Adresse zu senden und nicht der Sendung beizufügen. Sie muss alle Angaben, wie z. B. Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Material- bzw. Artikelnummer, Lieferscheinnummer und Datum, Abladestelle, Menge, Nummern der Colli, Kisten, Paletten oder Fässer sowie Brutto- und Nettogewicht enthalten. Alle Rechnungen müssen die Steuernummer ausweisen. Sendungen, die diese genaue Kennzeichnung nicht enthalten, setzen bis zu ihrer Klarstellung durch den Vertragspartner keine Zahlungs- und Skontofristen in Lauf. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 7.2 Wir zahlen (Abnahme und ordnungsgemäße Leistung vorausgesetzt), wenn nicht anders vereinbart, alle Rechnungen zum 25.des der Lieferung folgenden Monats, rein netto. Als Tag des Rechnungseingangs gilt frühestens der Tag der ordnungsgemäßen Lieferung; die Zahlung wird unter Vorbehalt der endgültigen Rechnungsprüfung (einschließlich erforderlicher Wareneingangskontrolle) geleistet.
- Zahlungen sind auf die Forderung des Vertragspartners uns gegenüber in der Weise zu verrechnen, wie wir dies bei der Zahlung angeben. Anzahlungen leisten wir grundsätzlich nur gegen Gewährung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in gleicher Höhe. Vorauszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt des ordnungsgemäßen Wareneingangs. Gegen Forderungen des Vertragspartners steht uns das Recht zur Aufrechnung und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten zu, unabhängig davon, ob die entsprechende Forderung ihren Rechtsgrund im gleichen oder einem anderweitigen Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner hat. Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.
- 7.4 Die Ware wird mit der Zahlung unser Eigentum. Weitergehende Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners sind uns gegenüber unwirksam.

8. Gewährleistung/Einschränkung der Rügepflicht

- 8.1 Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Gegenstände den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, also insbesondere nicht von vorgelegten Mustern, Zeichnungen, Spezifikationen usw. abweichen. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, vor Auslieferung der bestellten Ware an uns diese einer eingehenden Ausgangskontrolle zu unterziehen. Liegen Abweichungen vor bzw. ist die Lieferung fehlerhaft, sind wir unbeschadet aller sonstigen Gewährleistungsansprüche berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir nach vorheriger Unterrichtung des Vertragspartners, soweit rechtzeitige Abhilfe durch diesen nicht mehr möglich ist, berechtigt, auf dessen Kosten die Beseitigung der Mängel hier vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, unbeschadet unserer etwaigen sonstigen Ansprüche.
- 8.2 Liegt eine Qualitätssicherungsvereinbarung vor, wird die Geltung des § 377 HGB abbedungen. Die Einhaltung der Qualität der Ware wird lediglich im Rahmen der Weiterverarbeitung bzw. -verwendung überwacht. Fehler können jederzeit nach ihrer späteren Entdeckung gerügt und daraus resultierende Ansprüche geltend gemacht werden.
- 8.3 Liegt keine Qualitätssicherungsvereinbarung vor, verzichtet der Vertragspartner für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 Abs. I HGB, soweit es sich nicht um offene Mängel handelt. § 377 Abs. III HGB bleibt unberührt.
- 8.4 Unsere Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Minderung wegen eines Mangels verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Ablieferung der Sache. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Verjährung sonstiger Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.5 Wird zur Feststellung der Mängel eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Gesamtkontrolle erforderlich, trägt der Vertragspartner die dadurch anfallenden Kosten. Der Vertragspartner darf konstruktive, werkstoffbezogene oder verfahrenstechnische Änderungen nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung vornehmen.
- 8.6 Der Vertragspartner garantiert, dass die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und Herstellung oder Vertrieb durch uns weder gegen Urheberrechte noch gegen gewerbliche

Erstellt:	MW Laiter MW	Allgamaina Finlaufahadingungan	Bolta Werke GmbH
Geprüft: Freigegeber	Leiter MW :: GL	Allgemeine Einkaufsbedingungen, Seite 3 von 5	Bolta Werke GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen Version C vom 10.05.2017



Schutzrechte oder gewerbliche Kennzeichnungsrechte Dritter oder das Wettbewerbsrecht verstoßen. Der Vertragspartner wird uns von allen diesbezüglich geltend gemachten Ansprüchen seitens Dritter freistellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns von unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Schadenersatzansprüchen Dritter wegen aller materiellen oder immateriellen Schäden einschließlich Folgeschäden freizustellen, die wegen eines Fehlers des gelieferten Gegenstands gegen uns geltend gemacht werden, soweit dieser Fehler vom Vertragspartner nach Maßstab des auf den Schadensfall anzuwendenden Rechts zu vertreten ist. Liegt unser Schadensbeitrag nur in der Vernachlässigung der Kontrollen, so übernimmt der Vertragspartner den auch von ihm zu vertretenden Schaden in voller Höhe.

9. Zulieferungen von Material, Werkzeugen und Formen, Lohnarbeiten, usw.

- 9.1 Aufzeichnungen, Spezifikationen, Lehren, Muster, Formen und Werkzeuge, die von uns überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Falls sie für unseren Auftrag vom Vertragspartner hergestellt und beschafft werden, gehen sie mit der Bezahlung des diesbezüglich vereinbarten Preises und der Übergabe an uns in unser Eigentum über. Soweit keine Übergabe erfolgt, weil eine Verwendung beim Vertragspartner zum Zwecke der Fertigung der von uns bestellten Ware stattfindet, kommt ohne weitere Erklärung seitens der Parteien ein Besitzmittlungsverhältnis in Gestalt eines unentgeltlichen Leihvertrages zustande. Nach Beendigung der Fertigung sowie im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Fertigungsvertrages haben wir den jederzeitigen Anspruch auf Herausgabe.
 - Urheberrecht oder gewerbliche Schutzrechte an diesen Gegenständen, gewerbliche Kennzeichnungsrechte oder andere Nutzungsrechte stehen ausschließlich uns zu. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, diese Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsichtnahme noch Verwendung zu überlassen, noch damit hergestellte oder be- oder verarbeitete Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern.
- 9.2 Diese Gegenstände sind, solange sie sich in Gewahrsam des Vertragspartners befinden, gegen Diebstahl und Feuergefahr kostenlos für uns zu versichern und sorgfältig zu verwahren, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Diese Gegenstände sind uns ohne Aufforderung kostenlos zu überlassen, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden; im Übrigen sind wir jederzeit berechtigt, ihre kostenlose Herausgabe zu verlangen. Zurückbehaltungsrechte hiergegen sind ausgeschlossen.
- 9.3 Von uns zur Produktveredelung zur Verfügung gestellte Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben unser Eigentum. Sofern die Gegenstände verarbeitet werden, werden wir Eigentümer der hergestellten Sache. Eine Weiterveräußerung dieser Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn wir die Rohstoffe vor der Verarbeitung an den Vertragspartner veräußert haben, da die Herstellung der Endprodukte ausschließlich für uns erfolgt.
- 9.4 Zugriffe Dritter auf unser Eigentum sind uns unverzüglich anzuzeigen. Unser Eigentum ist auf Verlangen jederzeit an uns herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte hiergegen sind ausgeschlossen.

10. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtlichen Schaden zu ersetzen, der uns durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht entsteht. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsbeziehung werben.

11. Informationssicherheit

Dem Lieferanten ist die besondere Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes von Informationen und Daten bewusst. Er wird die Daten und Informationen der Bolta Werke GmbH und seiner Kunden nach dem Stand der Technik gegen jeden unberechtigten, Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubte Übermittlung, Verarbeitung und sonstigen Missbrauch sichern. Die Sicherung wird durch Vorkehrungen und Maßnahmen durchgeführt, die dem Stand der Technik sowie den Sicherheitsrichtlinien der Bolta Werke GmbH entsprechen (Dokument "IT Sicherheitsleitlinie der Bolta Werke"). Gleichzeitig erwartet die Bolta Werke GmbH, dass der Lieferant nach der ISO 27001 zertifiziert ist oder mindestens vergleichbare Maßstäbe hinsichtlich der Informationssicherheit anwendet. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen (Sicherheitskonzept, Zertifizierung, etc.).

Erstellt: MW		Bolta Werke GmbH
Geprüft: Leiter MW	Allgemeine Einkaufsbedingungen,	Allgemeine Einkaufsbedingungen
Freigegeben: GL	Seite 4 von 5	Version C vom 10.05.2017
Ausgegeben: QMB/UMB		Version C voin 10.05.2017



12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- 12.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, 91227 Leinburg/Diepersdorf. Als Gerichtsstand für beide Teile wird das für unseren Sitz (Leinburg/Diepersdorf) zuständige Gericht (Amtsgericht Hersbruck/Landgericht Nürnberg-Fürth) vereinbart.
- 12.2 Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Geltung deutschen Rechts (insbesondere der Vorschrift des BGB und HGB). Die Geltung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

13. Verbindliche Verhaltensregeln für Lieferanten, Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, zusätzlich zu den Verpflichtungen aus Lieferverträgen mit uns oder mit uns verbundenen Unternehmen, alle Grundsätze und Regelungen der Verbindlichen Verhaltensregeln für Lieferanten, Code of Conduct, einzuhalten und anzuerkennen. Die Verbindlichen Verhaltensregeln für Lieferanten, Code of Conduct, kann unter https://www.bolta.com/de/ eingesehen werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vertragsbestimmungen als lückenhaft erweisen.